



drucken



### Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel 2012/2013 hat es einige News gegeben, die eine Kontinuität in der Entwicklung der EU-Handelspolitik und bei den EU-Embargen aufzeigen. So wird das Iranembargo weiter konkretisiert und die Präferenzabkommen mit Zentralamerika sowie den Andenstaaten Kolumbien und Peru sind nunmehr ausgestaltet und können noch 2013 in Kraft treten. Die Zollverwaltung hat zudem ihre Dienstvorschrift für die nicht-präferenziellen Ursprungszeugnisse (IHK Ursprungszeugnis) der Praxis angepasst und lässt nun offiziell Teilabschreibungen zu. Schließlich haben die EU-Mitgliedstaaten neue schärfere EU-Vorschriften in ihr nationales Steuerrecht umzusetzen, insbesondere um die Steuerhinterziehung bei der Umsatzsteuer und den Verbrauchsteuern besser bekämpfen zu können.

2013 wird wiederum ein spannendes Jahr rund um die Vielzahl der Zoll-, Steuer- und Exportkontrollregeln.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit unserer Spezialisierung helfen und Sie rechtssicher durch die Vielzahl der Fragestellungen begleiten dürfen.

Ihnen allen wünschen wir ein erfolgreiches neues Jahr 2013!

Herzliche Grüße  
Ihre Rechtsanwälte

Dr. Ulrich Möllenhoff  
Hajo Nohr  
Heiko Panke  
Dr. Thomas Weiß  
Arne Kiehn  
Almuth Barkam

---

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. jur. Ulrich M.  
Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff](mailto:info@ra-moellenhoff)

---

Informationen zu den von uns  
angebotenen Seminaren könn  
[hier](#) herunterladen.



Verschärfungen der Iran-Sanktionen
Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern
Handelsübereinkommen der Europäischen Union mit den Andenstaaten Peru und Kolumbien
ABKOMMEN zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika (IHK) Ursprungszeugnis

## **Verschärfungen der Iran-Sanktionen**

Mit der Verordnung VO (EU) Nr. 1263/2012 wurden die im GASP-Beschluss 2012/635 vom 15.10.2012 vereinbarten Verschärfungen der Iran-Embargo-Verordnung konkretisiert und in geltendem Recht umgesetzt.

Des Weiteren wurde mit einer Durchführungsverordnung der Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 geändert.

Diese Änderungen traten mit Wirkung zum 23.12.2012 in Kraft.

### **Verordnung (EU) Nr. 1263/2012**

Durch diese Verordnung wurden unter anderem folgende Änderungen in die VO (EU) Nr. 267/2012 implementiert:

- Verbot der Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter (Anhang I)
- Das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Weitergabe sowie der Ausfuhr von Gütern des Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009 wurde auf weitere, bislang noch nicht verbotene Güter erstreckt.

Es verbleibt lediglich die Ausfuhr von Gütern des Anhang I Teil A der VO (EU) Nr. 428/2009 verschont und ist entsprechend Art. 3 der VO (EG) Nr. 267/2012 genehmigungspflichtig. Genehmigungspflichtig bleibt des Weiteren bis zum 15.04.2013 die Erfüllung von vor dem 22.12.2012 geschlossenen Verträgen in Bezug auf die im Anhang I Teil C aufgeführten Dual-Use-Güter.

Des Weiteren kommt es durch die VO (EU) Nr. 1263/2012 zu einer Erweiterung des Verbots der Ausfuhr bestimmter Schlüsselausrüstung für die iranische Erdöl- und Erdgasindustrie sowie für die petrochemische Industrie. Die entsprechenden Schlüsselausrüstungen sind in den Anhängen VI und dem neuen VIa erfasst. Die Verbote wurden durch eine zeitliche Beschränkung des bislang unbegrenzt geltenden Altvertragsschutzes modifiziert.

Zusätzlich enthält die VO (EU) Nr. 1263/2012 weitere Verbote des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr bestimmter Güter/Gütergruppen sowie der Erbringung von Dienstleistungen in deren Zusammenhang.

Hierbei handelt es sich um Marine-Schlüsselausrüstung entsprechend Art. 10a/10b i.V.m. dem neuen Anhang VIb der VO (EU) Nr. 267/2012. Auch Software für die Integration industrieller Prozesse unterliegt gem. Art. 10d, 10e i.V.m. dem neuen Anhang VIIa einem Ausfuhrverbot. Des Weiteren existiert eins solches für Grafit, Rohmetalle und Metallhalberzeugnisse entsprechend Art. 15a, 15b i.V.m. dem neuen Anhang VIIb der VO (EU) Nr. 267/2012. Zu den Altverträgen ist anzumerken, dass die grundsätzliche

Möglichkeit besteht, Altverträge bis zu einem gewissen Stichtag zu erfüllen. Hierzu sehen die neu eingeführten güterbezogenen Regelungen zeitlich befristet geltende Altvertragsregelungen vor.

Die Erfüllung von Altverträgen für Güter für die Öl- und Gasindustrie sowie für die petrochemische Industrie sind ebenfalls auf einen befristeten Übergangszeitraum begrenzt.

Auch bestehen Verbote im Zusammenhang mit Schiffen zur Beförderung oder Lagerung von Öl und petrochemischen Erzeugnissen.

Entsprechend des Art. 37b ist es nunmehr verboten, iranischen Personen Schiffe, die für die Beförderung oder Lagerung von Öl oder petrochemischen Erzeugnissen konstruiert sind, zur Verfügung zu stellen.

Zu beachten ist, dass dieses Verbot auch in Bezug auf jedwede andere Person als Nutzer derartiger Schiffe gilt, es sei denn, der Anbieter hat geeignete Maßnahmen ergriffen, die eine Verwendung des Schiffes zur Beförderung oder Lagerung von iranischem Öl bzw. iranischen petrochemischen Erzeugnissen verhindern.

Bezüglich der Einfuhr von iranischem Erdgas regelt Art. 14a i.V.m. dem neuen Anhang IVa der VO (EU) Nr. 267/2012, dass die Einfuhr, die Beförderung und der Erwerb von Erdgas aus dem Iran verboten ist. Dieses Verbot schließt Tauschgeschäfte mit iranischem Erdgas sowie in diesem Zusammenhang stehende Dienstleistungen mit ein.

Im Hinblick auf die Kontrolle von Geldtransfers unter Beteiligung iranischer Kredit- oder Finanzinstitute sind Transfers von mindestens 10.000 € grundsätzlich genehmigungspflichtig entsprechend Art. 30. Ausnahmen gelten lediglich für den humanitären und persönlichen Bereich.

Die Melde- und Genehmigungspflichten für Zahlungen unter Beteiligung iranischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen (ohne Einschaltung eines iranischen Kredit- oder Finanzinstituts) bleiben im Wesentlichen unverändert bestehen.

Für Rückfragen zur Iran-Embargo-Verordnung und zu geplanten oder bevorstehenden Ausfuhrgeschäften in den Iran sowie die damit zusammenhängenden Transaktionen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Verfasser: Hajo Nohr Rechtsanwalt

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

## **Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern**

Seit dem 1.1.2013 zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung schärfere EU-Vorschriften

Am 1.1.2013 sind neue von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzende EU-Vorschriften in Kraft getreten, die es den Mitgliedstaaten leichter machen, die ihnen geschuldeten Steuern zu berechnen und zu erheben. Die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung bildet die Grundlage für eine engere Zusammenarbeit und einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden in der EU. Einer der wichtigsten Aspekte der Richtlinie ist die Aufhebung des

Bankgeheimnisses: Ein Mitgliedstaat kann es nicht ablehnen, einem anderen Mitgliedstaat Informationen zu übermitteln, nur weil ein Finanzinstitut über diese verfügt.

Die Richtlinie sieht praxisrelevante Maßnahmen vor, mit denen die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Steuersachen wirksam verbessert werden soll. Es werden einheitliche Formblätter und Verfahren eingeführt, durch die der Austausch von Daten zwischen den nationalen Behörden schneller und effizienter wird. Steuerbeamte können ermächtigt werden, an behördlichen Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat teilzunehmen. Ebenso können sie beantragen, dass ihre Steuersachen betreffenden Unterlagen und Entscheidungen andernorts in der EU zugestellt werden. Die Richtlinie hat einen weiten Anwendungsbereich, der alle Arten von Steuern erfasst, ausgenommen jene, für die besondere EU-Rechtsvorschriften gelten (d. h. die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern).

Weitere Informationen über die Richtlinie sind verfügbar unter:  
[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/tax\\_cooperation/mutual\\_assistance/direct\\_tax\\_directive/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/tax_cooperation/mutual_assistance/direct_tax_directive/index_de.htm)

Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß

### **Handelsübereinkommen der Europäischen Union mit den Andenstaaten Peru und Kolumbien**

Die Europäische Union hat den Beschluss des Rates zur Unterzeichnung eines Handelsübereinkommen mit den Andenstaaten Peru und Kolumbien im Amtsblatt L 354 vom 21. Dezember 2012 veröffentlicht. Nach der Notifikation durch die Mitgliedsstaaten der EU und den Handelspartnern Peru und Kolumbien könnte das umfangreiche Abkommen noch im ersten Halbjahr 2013 in Kraft treten.

Während einer Übergangszeit, die mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens beginnt, liberalisieren die Vertragsparteien dabei schrittweise den Warenhandel nach den Bestimmungen des geschlossenen Übereinkommens und im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994. Jede Vertragspartei soll ihre Zölle auf Ursprungswaren einer anderen Vertragspartei nach Maßgabe von Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau) senken.

### **Verbindliche Vorabauskünfte**

Auf schriftliches Ersuchen erteilt jede Vertragspartei vor der Einfuhr von Waren in ihr Gebiet nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften verbindliche schriftliche Vorabauskünfte durch ihre zuständigen Behörden über die zolltarifliche Einreihung, über Ursprungsfragen oder sonstige diesbezügliche Angelegenheiten, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls verständigen.

### **AEO**

Hervorzuheben ist auch, dass neben den Regelungen über Warenhandel und Dienstleistungserbringung auch ein Artikel aufgenommen wurde, der die Umsetzung des Konzepts des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB bzw. AEO) nach den entsprechenden SAFE-Regelungen der Weltzollorganisation fördern soll. Danach gewährt eine Vertragspartei Wirtschaftsbeteiligten, die die Zollsicherheitsnormen dieser Vertragspartei erfüllen, nach ihren internen Rechtsvorschriften den ZWB-Sicherheitsstatus und

Handelserleichterungen (Artikel 62 des Handelsübereinkommens).

### **Erweiterung um weitere Mitglieder**

Weitere Andenstaaten könnten in Zukunft hinzukommen, d.h. diesem Übereinkommen beitreten. Die EU-Vertragspartei handelt insoweit mit dem beitriftswilligen Andenstaat die Bedingungen für seinen Beitritt zu diesem Übereinkommen aus. Dabei soll die Integrität dieses Übereinkommens gewahrt werden, indem man sich nur bei der Aushandlung der Listen gegenseitiger Zugeständnisse entsprechend Anhang I (Stufenpläne für den Zollabbau), Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) sowie in Bezug auf solche Aspekte flexibel zeigt, bei denen mit Blick auf den Beitritt des beitriftswilligen Andenstaats Flexibilität erforderlich ist.

### **Ursprungsregeln und Präferenznachweise**

Anhang II enthält die Ursprungsregeln. Die EUR. 1 gilt als Nachweis der Ursprungseigenschaft ebenso wie Ursprungserklärungen auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier. Diese Nachweise können erst ab dem Datum des In-Kraft-Tretens des Handelsübereinkommens ausgestellt beziehungsweise ausgefertigt werden!

### **Langzeitlieferantenerklärungen**

In Langzeit-Lieferantenerklärungen, die für das Jahr 2013 ausgestellt werden, kann schon jetzt im Vorgriff auf das In-Kraft-Treten des Handelsübereinkommens im Feld "... und den Ursprungsregeln für den Warenverkehr mit ... entsprechen" „Peru, Kolumbien (ab In-Kraft-Treten)" eingetragen werden. Auch bei der Verwendung von Formularen kann dies nachgetragen werden.

Amtsblatt L 354 vom 21. Dezember 2012

### **ABKOMMEN zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika**

Ein weiteres umfangreiches Abkommen hat die Europäische Union mit den zentralamerikanischen Ländern Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama geschlossen.

Veröffentlicht wurde der Beschluss des Rates vom 25. Juni 2012 über die Unterzeichnung - im Namen der Union - des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits und die vorläufigen Anwendungen des Handelsteils (Teil IV)" sowie das "Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits" veröffentlicht.

Mit Zentralamerika sind die Republiken Costa Rica, EL Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama gemeint. Das in Kraft treten dieses Präferenzabkommens wird für das zweite Quartal 2013 erwartet.

Wie schon bei anderen Abkommen spielt insbesondere der Zollabbau auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei spielen nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang I des Abkommens eine besondere Rolle. Ähnlich dem Andenabkommen sind die Ursprungsregeln ebenfalls im

Anhang II des Abkommens zu finden und als Nachweis der Ursprungseigenschaft Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sowie Ursprungserklärungen auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier vorgesehen. Alle Nachweise können erst ab dem Datum des In-Kraft-Tretens des Abkommens ausgestellt beziehungsweise ausgefertigt werden.

### **Langzeitlieferantenerklärungen**

In Langzeitlieferantenerklärungen, die für das Jahr 2013 ausgestellt werden, kann im Vorgriff auf das In-Kraft-Treten des Abkommens ebenfalls schon "Zentralamerika (ab In-Kraft-Treten)" eingetragen werden. Auch bei der Verwendung von Formularen kann dies nachgetragen werden.

Amtsblatt L 346 vom 15. Dezember 2012

### **(IHK) Ursprungszeugnis**

Nicht-präferenzielle Ursprungszeugnisse (UZ) und Ursprungserklärungen (UE)  
§ 29 AWW / Art. 26 Zollkodex

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Wirkung vom 30.10.2012 die Dienstvorschrift für den nicht-präferenziellen Ursprung und Ausstellung der Ursprungszeugnisse angepasst (Az.: III B 3 - A 0710/0 - 001, Dok-Nr. 2012/0960288).

Hervorzuheben ist die Klarstellung für die Abfertigung von Teilmengen. Was in der in der Praxis zwar zum Teil bereits „gelebt“ wurde, findet nun eine rechtliche Grundlage. Absatz (17) lautet:

„Werden die in einem Ursprungszeugnis aufgeführten Waren in Teilmengen zur Einfuhrabfertigung gestellt, so ist die Teilmenge auf dem Ursprungszeugnis abzuschreiben. In den Fällen der Benutzereingabe, Internet-Zollanmeldung und papiergestützten Einfuhranmeldung ist eine Kopie des teilabgeschriebenen Ursprungszeugnisses zum Zollbeleg zu nehmen.“

Damit können Teillieferungen (z.B. Teile einer großen Gesamtanlage) entsprechend abgefertigt werden.

Dr. Thomas Weiß

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#)